

501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

31. 5. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1967, mit dem das Punzierungsgesetz neuer-
lich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in
der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 184/
1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Edelmetallgegenstände, die im Inland erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich (zum Beispiel durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden) veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden; bei einer Einfuhr im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur dann, wenn die Edelmetallgegenstände zum Zwecke des Handels oder zur gewerblichen Verwendung eingeführt werden. In Zollausschlußgebieten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

2. Im § 2 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Anwendung eines anderen Metallzusatzes als Silber und Kupfer muß bei der Vorlage der Ware zur Feingehaltsprüfung (§ 6) der Punzierungsbehörde angezeigt werden. Ein Zusatz anderer Metalle ist nur zulässig, wenn dadurch die Möglichkeit, Feingehaltsprüfungen vorzunehmen, nicht beeinträchtigt wird.

(2) Edelmetallgegenstände dürfen mit Bestandteilen aus anderen Metallen in mechanische Verbindung gebracht werden, wenn die unedlen Metallbestandteile sichtbar oder sonst leicht kenntlich bleiben. Die Verbindung darf auch mit Weichlot aus unedlen Metallen oder mit Klebemitteln organischer Natur hergestellt werden.“

3. Im § 2 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Mit Auflagen versehene Platingegenstände sind als Platingegenstände, mit Auflagen versehene Goldgegenstände als Goldgegenstände,

mit Auflagen versehene Silbergegenstände als Silbergegenstände zu behandeln. Sie dürfen keine Benennung oder Bezeichnung erhalten, die über ihr wahres Wesen irreführen könnte; die Angabe des Feingehaltes der Platin- oder Goldauflage ist unzulässig. Die Auflage darf nicht so stark sein, daß die richtige Bestimmung des Feingehaltes des Gegenstandes mittels der Strichprobe verhindert wird.“

4. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Erzeuger hat auf den von ihm erzeugten Edelmetallgegenständen deren Feingehalt durch die Aufschlagung von Ziffern (Feingehaltszahl) anzugeben. Werden Edelmetallgegenstände ohne Feingehaltszahl vom Erzeuger oder Händler einer Punzierungsbehörde vorgelegt, so sind diese dem Einreicher zur Anbringung der Feingehaltszahl zurückzugeben.“

5. Im § 10 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. § 15 Abs. 1 Z. 2 a hat zu lauten:

„(1) 2. a) Gegenstände aus Platin oder Gold, die nicht mehr als zwei Gramm und Gegenstände aus Silber, die nicht mehr als zehn Gramm wiegen, sind von der Vorlage zur Feingehaltsprüfung und von der Punzierung befreit, bleiben aber den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, im Inland erzeugte Gegenstände auch den Bestimmungen über die Namenspuren und das Fabrikszeichen (§ 4), unterworfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist zu überwachen (§ 18). Bei ausländischen Gegenständen erstreckt sich die Überwachung auch auf die Einfuhr.“

7. § 16 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Technische Neuerungen einerseits und die Notwendigkeit verwaltungsmäßiger Einsparungen und Vereinfachungen anderseits machen die Änderung einiger Bestimmungen des Punzierungsgesetzes erforderlich.

Zu 1.:

Mit der ergänzten Formulierung wird klar gestellt, daß die im Reiseverkehr oder kleinen Grenzverkehr über die Zollgrenze eingeführten, für den Privatbesitz bestimmten Edelmetallgegenstände von der Punzierungspflicht ausgenommen sind. Ihre freiwillige Vorlage zur amtlichen Punzierung bleibt unbenommen (§ 12). Werden jedoch solche Edelmetallgegenstände später feilgehalten oder veräußert, finden die punzierungsgesetzlichen Bestimmungen laut § 8 Anwendung. Diese Regelung galt schon bisher, doch entbehrte die Gesetzesformulierung — nämlich § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 — an Klarheit. Bei Bezug von Edelmetallwaren durch Private aus dem Ausland sind wie bisher die Punzierungsvorschriften anzuwenden, wie sich aus dem ersten unveränderten Halbsatz ergibt. Die zollbehördlichen Kompetenzen und Rechtsvorschriften werden durch diese Regelung nicht geändert.

Zu 2.:

Wie schon im § 1 Abs. 1 bestimmt, sind Edelmetallgegenstände im Sinne des Punzierungsgesetzes aus Platin, Gold oder Silber hergestellte Gegenstände oder auch aus Legierungen dieser Edelmetalle untereinander oder mit anderen beliebigen Metallen hergestellte Gegenstände, wenn sie den im § 1 Abs. 1 genannten Mindestfeingehalt haben. Grundsätzlich darf jedoch — wie § 2 bereits bisher anordnete — ein Zusatz anderer Metalle die Möglichkeit der Feingehaltsprüfung nicht beeinträchtigen. Da entsprechend dem technischen Fortschritt, aber auch den Modernisierungen folgend, immer mehr neuartige Legierungen auf den Markt kommen, wird § 2 Abs. 1 elastischer formuliert und keine Richtschnur für die Verwendung von Legierungsmetallen mehr gegeben. Das Prinzip der Ermöglichung der amtlichen Feingehaltsprüfung bleibt

jedoch gewahrt. Der Hinweis auf Silber und Kupfer erfolgt, weil nur bei derartigen Legierungen die Feingehaltsprüfung durch die Strichprobe (§ 9) üblicherweise ein brauchbares Ergebnis zeigt.

Die Erweiterung der Bestimmungen des Abs. 2 trägt dem technischen Fortschritt Rechnung. Die Verbindung mit synthetischen Klebstoffen wird sehr häufig angewandt. Sie ist ebenso fest wie die mit Weichlot und ebenso wie diese durch Hitzeeinwirkung trennbar.

Zu 3.:

Die Neufassung des Abs. 5 berücksichtigt alle schon jetzt in der Praxis vorkommenden und in Zukunft denkbaren Fälle. Länger bekannt sind zum Beispiel sulfidische und oxydische Auflagen; in letzter Zeit werden auch Silbergegenstände mit Auflagen (Überzügen) aus Rhodium oder Nickel zur Punzierung vorgelegt.

Zu 4.:

Nach der bisherigen Fassung könnten Erzeuger und Importeure diese Vorschrift dazu benützen, die Feingehaltszahlen grundsätzlich von Amts wegen einschlagen zu lassen. Trotz der dafür vorgesehenen Gebühr wäre dies eine untragbare Arbeitsbelastung für die Punzierungämter im Hinblick auf den steigenden Arbeitsanfall und die Personalknappheit.

Zu 5.:

Bisher war bei Gold- und Silbergegenständen, die erst nach dem Färben oder Sieden eingereicht wurden, eine Feingehaltsnachsicht nicht zulässig.

Ausländische Ware gelangt ausnahmslos im verkaufsfertigen Zustand, also nach dem Färben oder Sieden, zur Prüfung. Würde man hier keine Feingehaltsnachsicht zulassen, so würde das bedeuten, daß man von jedem Posten oder sogar von jedem Gegenstand eine Feuerprobe machen müßte, denn nach der einfachen Strichprobe kann man nicht feststellen, ob die Legierung zum Beispiel genau 585 oder aber nur 583 Tausendteile Feingold enthält.

Zu 6.:

Von der Vorlage zur Feingehaltsprüfung und Punzierung waren bisher Platin- und Goldgegenstände, die nicht mehr als 1 Gramm wogen, sowie Silbergegenstände bis zu 5 Gramm befreit. Diese Gewichtsgrenze wird nunmehr auf das Doppelte erhöht.

Besonders die Punzierung der Silbergegenstände zwischen 5 und 10 Gramm ist wegen ihrer Vielzahl mit einem außerordentlichen Arbeitsaufwand verbunden. Der besonders große Verschleiß an Feingehaltspunzen sowie die außergewöhnliche physische (Augen) und psychische Belastung der Zeichenmeister durch die Bezeichnung von Tausenden von kleinen Gegenständen

sind ebenfalls wichtige Gründe für die Erhöhung der Gewichtsgrenzen. In einer Reihe von Ländern sind für Silbergegenstände Gewichtsgrenzen von über 5 Gramm, sogar eine solche von 15 Gramm vorgesehen.

Zu 7.:

Verwaltungsvereinfachung. Eine Überwachung von Lagerkarten ist für die punzierungsmäßige Kontrolle nicht erforderlich, weil für Ausfuhrwaren keine Punzierung vorgesehen ist. Sollten jedoch diese für die Ausfuhr vorgesehenen Waren allenfalls im Inland zum Verkauf kommen, so unterliegen sie dann der Punzierungspflicht.

Gegenüberstellung des bisher in Geltung stehenden Textes und des nunmehr geltenden Textes**bisheriger Text****§ 1 Abs. 3:**

„(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Edelmetallgegenstände, die im Inland erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich (zum Beispiel durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden) veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden. In Zollausschlußgebieten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

neuer Text**§ 1 Abs. 3:**

„(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Edelmetallgegenstände, die im Inland erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich (zum Beispiel durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden) veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden; bei einer Einfuhr im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur dann, wenn die Edelmetallgegenstände zum Zwecke des Handels oder zur gewerblichen Verwendung eingeführt werden. In Zollausschlußgebieten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

§ 2 Abs. 1, 2 und 5:

„(1) Als Legierung darf in der Regel beim Gold nur Silber und Kupfer, beim Silber nur Kupfer verwendet werden. Ein Zusatz anderer Metalle ist nur zulässig, wenn dadurch die Möglichkeit, Feingehaltsprüfungen vorzunehmen, nicht beeinträchtigt wird. Nähere Bestimmungen hierüber werden mit Verordnung getroffen. Die Anwendung eines anderen Metallzusatzes als Silber und Kupfer muß bei der Vorlage der Ware zur Feingehaltsprüfung (§ 6) der Punzierungsbehörde angezeigt werden.“

„(2) Edelmetallgegenstände dürfen mit Bestandteilen aus anderen Metallen in mechanische Verbindung gebracht werden, wenn die unedlen Metallbestandteile sichtbar oder sonst leicht kenntlich bleiben. Die Verbindung darf auch mit Weichlot aus unedlen Metallen hergestellt werden.“

„(5) Mit Platin überzogene Goldgegenstände sind als Goldgegenstände, mit Platin oder Gold überzogene Silbergegenstände sind als Silbergegenstände zu behandeln. Sie dürfen keine Benennung oder Bezeichnung erhalten, die über

§ 2 Abs. 1, 2 und 5:

„(1) Die Anwendung eines anderen Metallzusatzes als Silber und Kupfer muß bei der Vorlage der Ware zur Feingehaltsprüfung (§ 6) der Punzierungsbehörde angezeigt werden. Ein Zusatz anderer Metalle ist nur zulässig, wenn dadurch die Möglichkeit, Feingehaltsprüfungen vorzunehmen, nicht beeinträchtigt wird.“

„(2) Edelmetallgegenstände dürfen mit Bestandteilen aus anderen Metallen in mechanische Verbindung gebracht werden, wenn die unedlen Metallbestandteile sichtbar oder sonst leicht kenntlich bleiben. Die Verbindung darf auch mit Weichlot aus unedlen Metallen oder mit Klebemitteln organischer Natur hergestellt werden.“

„(5) Mit Auflagen versehene Platingegenstände sind als Platingegenstände, mit Auflagen versehene Goldgegenstände als Goldgegenstände, mit Auflagen versehene Silbergegenstände als Silbergegenstände zu behandeln. Sie dürfen keine

bisheriger Text

ihr wahres Wesen irreführen könnte; die Angabe des Feingehaltes der Platin- oder Goldauflage ist unzulässig. Die Auflage darf nicht so stark sein, daß die richtige Bestimmung des Feingehaltes des Gegenstandes mittels der Strichprobe verhindert wird.“

neuer Text

Benennung oder Bezeichnung erhalten, die über ihr wahres Wesen irreführen könnte; die Angabe des Feingehaltes der Platin- oder Goldauflage ist unzulässig. Die Auflage darf nicht so stark sein, daß die richtige Bestimmung des Feingehaltes des Gegenstandes mittels der Strichprobe verhindert wird.“

§ 3 Abs. 1:

„(1) Der Erzeuger hat auf den von ihm erzeugten Edelmetallgegenständen deren Feingehalt durch die Aufschlagung von Ziffern (Feingehaltszahl) anzugeben. Werden Edelmetallgegenstände ohne Feingehaltszahl einer Punzierungsbehörde vorgelegt, so hat diese Behörde von Amts wegen den Feingehalt zu ermitteln und aufzuschlagen.“

§ 3 Abs. 1:

„(1) Der Erzeuger hat auf den von ihm erzeugten Edelmetallgegenständen deren Feingehalt durch die Aufschlagung von Ziffern (Feingehaltszahl) anzugeben. Werden Edelmetallgegenstände ohne Feingehaltszahl vom Erzeuger oder Händler einer Punzierungsbehörde vorgelegt, so sind diese dem Einreicher zur Anbringung der Feingehaltszahl zurückzugeben.“

§ 10, letzter Satz:

„Bei Gold- und Silbergegenständen, die erst nach dem Färben oder Sieden eingereicht werden, ist eine Feingehaltsnachsicht nicht zulässig.“

§ 10, letzter Satz:

Entfällt.

§ 15 Abs. 1 Z. 2. a):

„2. a) Gegenstände aus Platin oder Gold, die nicht mehr als ein Gramm und Gegenstände aus Silber, die nicht mehr als fünf Gramm wiegen, sind von der Vorlage zur Feingehaltsprüfung und von der Punzierung befreit, bleiben aber den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, im Inland erzeugte Gegenstände auch den Bestimmungen über die Namenspunze und das Fabrikszeichen (§ 4), unterworfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird überwacht (§ 18). Bei ausländischen Gegenständen erstreckt sich die Überwachung auch auf die Einfuhr.“

§ 15 Abs. 1 Z. 2. a):

„2. a) Gegenstände aus Platin oder Gold, die nicht mehr als zwei Gramm und Gegenstände aus Silber, die nicht mehr als zehn Gramm wiegen, sind von der Vorlage zur Feingehaltsprüfung und von der Punzierung befreit, bleiben aber den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, im Inland erzeugte Gegenstände auch den Bestimmungen über die Namenspunze und das Fabrikszeichen (§ 4), unterworfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist zu überwachen (§ 18). Bei ausländischen Gegenständen erstreckt sich die Überwachung auch auf die Einfuhr.“

§ 16 Abs. 4:

„(4) Die Punzierungsbehörden haben die Lagerung und den inländischen Handel mit solchen Gegenständen entsprechend den im Verordnungswege ergehenden Vorschriften zu überwachen.“

§ 16 Abs. 4:

Entfällt.

Kostenberechnung

Durch die Punzierungsgesetz-Novelle entstehen verwaltungsmäßig keine Mehrkosten.